

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0260/2016-2021/1	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: UB-149-229	Federführung: Fachbereich III	Datum: 25.04.2017

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010; Erneute Beteiligung der TÖB 2017; hier: Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

(aktualisiert nach der Beschlussfassung im Gemeindevorstand am 24. April)

- I. Die Gemeinde Niedernhausen nimmt die geplanten Vorranggebiete für Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen zur Kenntnis.
- II. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungs- und Planungshoheit wird auf folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Niedernhausen vom 12.12.13 hingewiesen, der weiterhin zu beachten ist:
 1. *Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).*
 2. *Bezüglich der Nutzung der Windenergie in Niedernhausen beschließt die Gemeindevertretung:*
 - 2.1. *Die Gemeinde Niedernhausen wird auf ihren eigenen, auf dem Taunuskamm (Buchwaldskopf) gelegenen Waldflächen keine Errichtung von Windkraftanlagen zulassen.*
 - 2.2. *Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine Prüfung und Wertung vorzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass auf dem Taunuskamm gelegene Windpotenzialflächen im Eigentum des Landesbetriebs Hessenforst oder anderer*

*Kommunen innerhalb der Gemarkung Niedernhausen nicht zur Aufstellung von Windrädern genutzt werden.
Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis zu informieren; ggf. ist eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.*

Nach Auffassung der Gemeinde Niedernhausen werden von dem Begriff des Beschlusstextes „auf dem Taunuskamm gelegene Flächen“ die Vorranggebiete Nrn. 359, 384 – nur Teilfläche in der Gemarkung Engenhahn -, 384a und 385 komplett erfasst.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in den exponierten Niedernhausener Lagen auf dem Taunuskamm ist mit einem gravierenden Landschaftseingriff verbunden und führt zu einer weiteren Beeinträchtigung (neben den überregionalen Trassen der ICE-Strecke, BAB 3 und den Hochspannungsleitungen) der Niedernhausener Bevölkerung und zu negativen Auswirkungen auf die Attraktivität Niedernhausens als Gemeinde im Grünen.

Die Gemeindevertretung sieht zurzeit keine Mehrheit der in Niedernhausen und dessen unmittelbarer Umgebung lebenden Menschen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm. Vielmehr erkennt die Gemeindevertretung, dass durchaus der Wunsch in der Bevölkerung besteht, den Taunuskamm von Windkraftanlagen freizuhalten und diesen als Naherholungsgebiet zu erhalten.

Die getroffenen Rahmensetzungen für sonstige raumbedeutsame Erneuerbare-Energien-Anlagen werden als angemessen betrachtet. Die Gemeinde Niedernhausen stimmt diesen zu.

III. Der Konflikt mit den Belangen der Flugsicherung, der in der Gemeinde Niedernhausen zur Ausweisung von „reinen“ Vorranggebieten ohne endgültige Ausschlusswirkung und zur Einzelfallprüfung nach § 18a LuftVG führt, ist vor Inkrafttreten des Teilplans einer Lösung zuzuführen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:	(entfällt)
Sachkonto / I-Nr.:	(entfällt)
Auftrags-Nr.:	(entfällt)

Sachverhalt:

1. Grundsätzliches:

Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) zum Regionalplan wurde der Gemeinde Niedernhausen bereits im Jahre 2014 als Entwurf vorgelegt. Er ergänzt den rechtsgültigen Regionalplan 2010, ersetzt das Kapitel 8.2 „Regenerative Energien“ und betrifft zunächst alle Arten von erneuerbaren Energien.

Nach Eingang und Abwägung von rund 25.000 (!) Stellungnahmen führt das Regierungspräsidium nunmehr die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch. Für die Bereiche Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien werden nur Grundsätze festgelegt; für den Bereich Windkraft hingegen werden Vorranggebiete mit unterschiedlichen (rechtlichen) Folgen hinsichtlich der Ausschlusswirkung (siehe unten) ausgewiesen.

Die Gemeinde Niedernhausen ist aufgefordert, bis 19. Mai, spätestens jedoch 2. Juni, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Eine Entscheidung im **regulären** Sitzungslauf erfordert somit eine **endgültige** Beschlussfassung in der **Sitzung der Gemeindevertretung am 17. Mai**. Die fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme ist zwingend erforderlich, falls die Gemeinde Niedernhausen in der Folge rechtliche Schritte einleiten möchte.

Um eine intensive Befassung der gemeindlichen Gremien zu ermöglichen wurde den Mitgliedern des Gemeindevorstands und den Vorsitzenden aller in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen bereits vorab eine CD-ROM mit den Planunterlagen übermittelt.

2. Inhalte des TPEE-Entwurfs:

2.1. Windkraft:

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von Windenergie werden für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sog. Vorranggebiete festgelegt.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten muss sichergestellt sein, dass sich die Windkraftnutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann. Dies geschieht durch Ausschluss von Flächen,

- a) auf denen tatsächlich und/oder rechtlich keine Windkraftnutzung möglich ist („harte Tabuzonen“), und
- b) auf denen aus planerischer Sicht keine Windkraftnutzung stattfinden soll (z. B. Abstandspuffer zur Bebauung) – „weiche Tabuzonen“.
- c) Verbleibende Flächen sind mit konkurrierenden öffentlichen Belangen abzustimmen und gegeneinander abzuwägen.

Während im 1. Entwurf die ausgewiesenen Vorranggebiete nicht weiter differenziert wurden, weist der neue Entwurf nunmehr zwei Kategorien von Vorranggebieten auf, die rot bzw. blau schraffiert sind. Die Unterschiede gehen aus folgender graphischer Darstellung hervor:

Differenzierung blau und rot schraffierte Vorranggebiete:

rot: 

blau: 

(alle Vorranggebiete in
Niedernhausen)

Vorranggebiet als Eignungsgebiet

„reines“-Vorranggebiet

■ im Vorranggebiet:

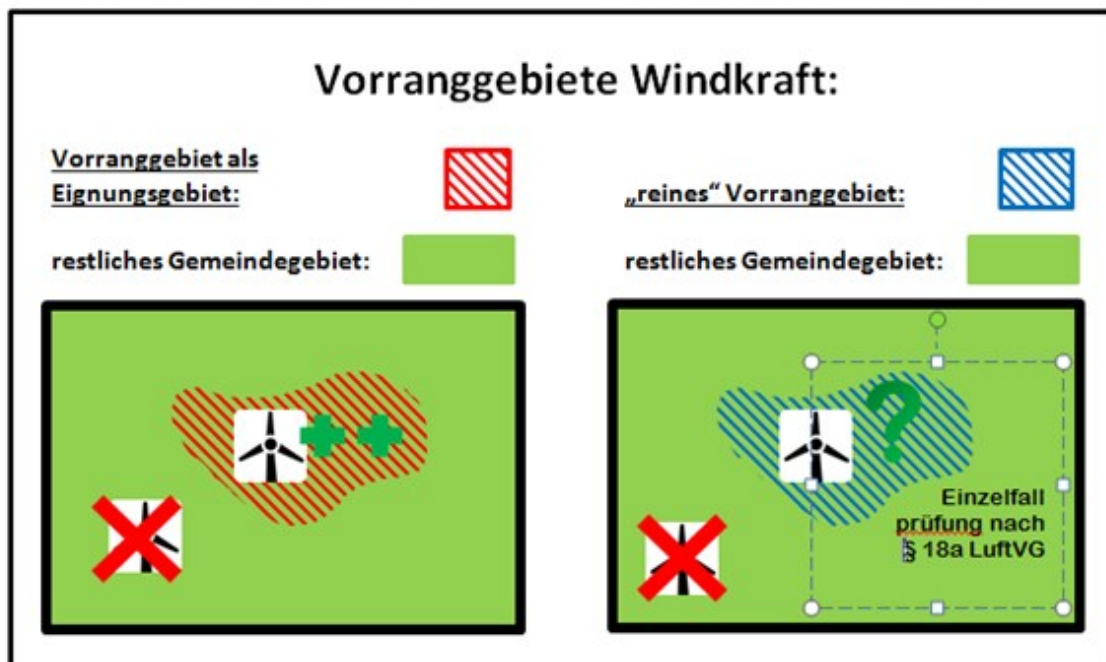
Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen

Vorrang vor entgegenstehenden
Nutzungen nicht sichergestellt

■ außerhalb des Vorranggebiets:

Ausschlusswirkung
(keine Windenergienutzung möglich)

Ausschlusswirkung
(keine Windenergienutzung möglich)



Quelle: 3.1 Nutzung der Windenergie/3.1.3.5.1 – S. 79 ff. wesentliche Aussagen

In der Anlage sind:

- Hinweise zu den Flächensteckbriefen,
- eine Übersicht über die in der Gemeinde Niedernhausen ausgewiesenen Vorranggebiete sowie
- die zugehörigen Flächensteckbriefe

beigefügt. Im Einzelnen sind in Niedernhausen nach wie vor folgende Gebiete ausgewiesen:

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Lagebezeichnung/Charakterisierung</i>	<i>Grundstücks-eigentümer/in</i>	<i>Größe</i>
2-359	auf dem Taunuskamm zwischen Nickel, Buchwaldskopf und Lindenkopf; Wald	Großteil: Gemeinde Niedernhausen; kleine Teilfläche am westlichen Ende: Stadt Eppstein	74,40 ha
2-384	auf dem Taunuskamm am „Hohen Wald“ - – nur kleine Teilfläche am nordöstlichen Ende in der Gemarkung Engenhahn; der Großteil der Fläche liegt in Taunusstein; Wald	Land Hessen - Forstverwaltung (HessenForst)	119,10 ha (gesamt)
2-384a	auf dem Taunuskamm nördlich der Hohen Kanzel; Wald	Stadt Idstein	50,70 ha
2-385	auf dem Taunuskamm am Hahnberg; direkt an der Grenze zur Landeshauptstadt Wiesbaden; Wald	Gemeinde Niedernhausen	17,10 ha

Alle Vorranggebiete in Niedernhausen finden sich

- a. in geschlossenen Waldgebieten im Zuge des Taunuskamms und
- b. in einem Bereich, in dem Konflikte mit den Belangen der Flugsicherung bestehen. Deshalb erfolgt die Darstellung als „reines“ Vorranggebiet (siehe oben) mit blauer Schraffur.

Hier gilt nach Klärung mit dem Regierungspräsidium:

- **Außerhalb** der blau schraffierten Vorranggebiete gilt die Ausschlusswirkung, die sich durch die Windkraft-Eignungsgebiete (rot schraffiert) im TPEE ergibt. WKA sind dort ausgeschlossen.
- **Innerhalb** der blau schraffierten Vorranggebiete muss eine Einzelfallentscheidung nach § 18a Luftverkehrsgesetz erfolgen. Wenn die Flugsicherung eine Zustimmung erteilt, sind WKA genehmigungsfähig.

Nach Aussage des Regierungspräsidiums fällt diese Einschränkung allerdings voraussichtlich in 5 – 8 Jahren weg, weil dann die Flugsicherungsanlage (Funkfeuer bei Hünstetten-Limbach) voraussichtlich außer Betrieb genommen wird.

Zur Kenntnis hier der Wortlaut des § 18a LuftVG:

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

(1a) Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung unterrichtet die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder über die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Flugsicherungsorganisation meldet ihre Flugsicherungseinrichtungen und die Bereiche nach Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb von Bereichen nach Satz 1 Kenntnis erhalten.

(2) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zu dulden, dass Bauwerke, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören, in einer Weise verändert werden, dass Störungen unterbleiben. Das gilt nicht, wenn die Störungen durch Maßnahmen der Flugsicherungsorganisation mit einem Kostenaufwand verhindert werden können, der nicht über dem Geldwert der beabsichtigten Veränderung liegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenstände. § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 bleibt unberührt.

2.2. Weitere erneuerbare Energien:

Die getroffenen Rahmensetzungen für sonstige raumbedeutsame Erneuerbare-Energien-Anlagen (insbesondere Photovoltaik) werden als angemessen betrachtet. Vorranggebiete oder sonstige räumlich verbindliche Festsetzungen werden nicht getroffen.

3. Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung hat am 12.12.13 einen Beschluss gefasst, der darauf abzielt, die Errichtung von Windkraftanlagen in Niedernhausen nicht zu ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass auch bei dieser Beschlussfassung von der geltenden Beschlusslage auszugehen ist. Aus diesem Grund ergeht eine Beschlussempfehlung für eine Stellungnahme mit den drei folgenden Kernaussagen:

3.1.:

Die Gemeinde Niedernhausen nimmt die geplanten Vorranggebiete für Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen – aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.13 - zur Kenntnis.

3.2.:

Es wird beantragt, im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungs- und Planungshoheit auf den Beschluss der Gemeindevertretung von 2013 verwiesen.

Gründe für die Haltung der Gemeinde sind u.a.:

Alle vier Vorranggebiete liegen komplett in geschlossenen Waldgebieten. Der mit der Installation von Windkraftanlagen (WKA) verbundene Verlust an Waldfläche ist für die Gemeinde Niedernhausen nicht hinnehmbar. Insbesondere werden der Naherholungswert des Waldes, der für Niedernhausen als Gemeinde im Grünen von grundsätzlicher Bedeutung ist, und das Landschaftsbild in deutlichem Maße beeinträchtigt.

Es bestehen weiterhin artenschutzrechtliche Bedenken sowie insbesondere Bedenken bzgl. des Trinkwasserschutzes.

Die Vorrangfläche 2-384 liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Taunusstein. Deshalb bezieht sich die Stellungnahme nur für die Teilfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen.

3.3.:

Auch bis zum Zeitpunkt dieser erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist es nicht gelungen, den Zielkonflikt mit den Belangen der Flugsicherung abschließend zu klären. Dies führte als Kompromiss zur Ausweisung von (blau schraffierten) „reinen“ Vorranggebieten für Windkraft (gemäß Empfehlung der ICAO/International Civil Aviation Organisation aus 2009 im Radius von 15 km um Flugsicherungseinrichtungen; gemäß neuer ICAO-Empfehlung aus 2015 im 10-km-Radius). Eine ausführliche Darstellung des Zielkonflikts ist den Unterlagen, I. Text, S. 79 – 80 zu entnehmen.

Dieser Zielkonflikt muss nach Auffassung der Gemeinde Niedernhausen vor dem Inkrafttreten des TPEE abschließend juristisch gelöst sein, damit Rechtssicherheit bzgl. der Genehmigungsfähigkeit innerhalb dieser Vorranggebiete besteht.

Grein
FBL III

Anlagen:
Hinweise, Übersichtskarte und Flächensteckbriefe